Preisblatt

Für den Zugang und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der SWN-Verbund-Partner sowie der Ladestationen der eRoaming-Partner.

gültig ab 01.01.2027

Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
Sondervertrag Strom SWN ePower mobil

In der folgenden Übersicht zeigen wir Ihnen, aus welchen Bestandteilen sich Ihre Preise zusammensetzen.

ePower mobil Haushalt und Gewerbe				
Verbrauchspreis in Cent/kWh:	privat			profi [5]
	zuhause	unterwegs [4]	Niedertarif	unterwegs [4]
Konzessionsabgabe	1,59	1,59	0,61	1,59
KWKG-Umlage	0,45	0,45	0,45	0,45
Aufschlag für besondere Netznutzung	2,03	2,03	2,03	2,03
Offshore-Netzumlage	1,14	1,14	1,14	1,14
Summe Abgaben und Umlagen	**5,21**	**5,21**	**4,23**	**5,21**
Netzentgelt	7,93	7,93	7,93	7,93
Versorgeranteil	15,52	15,52	14,59	17,20
Netto-Verbrauchspreis [1]	**28,66**	**28,66**	**26,75**	**30,34**
Stromsteuer	2,05	2,05	2,05	2,05
Umsatzsteuer	5,83	5,83	5,47	6,15
Brutto-Verbrauchspreis	**36,54**	**36,54**	**34,27**	**38,54**

Grundpreis in Euro/Jahr:				
Netzentgelt	70,00		70,00	
Entgelt für Mestellenbetrieb (einschl. Messung) [2]	separat als "Entgelt Zähler" ausgewiesen		separat als "Entgelt Zähler" ausgewiesen	
Versorgeranteil	79,96		109,60	
Netto-Grundpreis	**149,96**		**179,60**	
Umsatzsteuer	28,49		34,12	
Brutto-Grundpreis [3]	**178,45**	**entfällt**	**213,73**	**entfällt**

Netto- und Bruttopreis: Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

[1] Im Netto-Verbrauchspreis ist die Stromsteuer nicht enthalten.

[2] Entgelt für den Messstellenbetrieb:
Das Entgelt Zähler ist auf dem Preisblatt Messstellenbetrieb auf Seite 2 je nach Zählerart dargestellt.
Wenn Sie einen separaten Messtellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und der Preis für den Messstellenbetrieb in Ihrem Stromliefervetrag entfällt.

[3] Brutto-Grundpreis: Der Brutto-Grundpreis erhöht sich um das Messentgelt für den Messstellenbetrieb.

[4] eRoaming: SWN als ein eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und die Nutzung öffentlich zugänglicher Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der SWN.

[5] Voraussetzung für die Belieferung im Rahmen der E-Mobilität: Es muss ein bestehender Stromliefervertrag für den gewerblichen Hausanschluss mit der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH vorliegen.

Weitere Informationen zu den Preisbestandteilen (liefer- und netzbezogene Umlagen bzw. Aufschläge sowie deren Berechnungsgrundlagen) erhalten Sie unter www.netztransparenz.de

Preisblatt Messstellenbetrieb

In Deutschland findet der gesetzlich geregelte Einbau neuer Stromzähler statt. Zu den bisherigen konventionellen Messeinrichtungen kommen als neue Zählerarten moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme hinzu. Je nach Zählerart ergeben sich unterschiedliche Kosten. Die Kosten sind nicht im Grundpreis enthalten. Die Kosten für das Entgelt Zähler werden separat berechnet und ausgewiesen.

gültig ab 01.01.2027

Zählerart gemäß Messstellenbetrieb		
	Entgelt Zähler (brutto)	
Entgelt	**Euro/Monat**	**Euro/Jahr**
Konventionelle Messeinrichtung Eintarifzähler	1,30	15,64
Konventionelle Messeinrichtung Doppeltarifzähler	1,95	23,45
Moderne Messeinrichtung	2,08	25,00
Intelligentes Messsystem		
bis 6.000 kWh/Jahr	2,50	30,00
ab 6.001 kWh/Jahr	3,33	40,00
ab 10.001 kWh/Jahr	4,17	50,00
ab 20.001 kWh/Jahr	9,17	110,00
ab 50.001 kWh/Jahr	11,67	140,00
ab 100.001 kWh/Jahr	auf Anfrage	auf Anfrage
mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung gemäß §14a (EnWG)	4,17	50,00

Preise inklusive Steuern. Geringfügige Rundungsdifferenzen können auftreten.

Das Entgelt Zähler wurde von der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (grundzuständiger Messstellenbetreiber nach MsbG) mit Gültigkeit ab 01.01.2027 veröffentlicht. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass Sie keinen abweichenden Messstellenbetreiber beauftragt haben. Ist bei Ihnen bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut, bemisst sich das Entgelt für den Messstellenbetrieb nach § 30 und § 34 Abs. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittswert Ihrer letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte. Solange noch keine drei Jahresverbrauchswerte vorliegen, erfolgt eine relevante Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach § 30 Absatz 3 Nummer 4 MsbG. Der Durchschnittswert wird vom grundzuständigen Messstellenbetreiber geprüft.